

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen für ZEV/vZEV durch die EnerCom Kirchberg AG

AGB ZEV-Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB ZEV-Dienstleistungen“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der EnerCom Kirchberg AG (nachfolgend „EVU“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunden“), die das EVU für den Kunden im Zusammenhang mit Lösungen bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch i.S.v. Art. 17 f. des Energiegesetz (EnG) und Art. 16 ff. Energieverordnung (EnV) erbringt. Dabei sind sowohl Dienstleistungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 16 Abs. 2 EnV (ZEV) wie auch diejenigen bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 16 Abs. 3 EnV (vZEV) gemeint.
- 1.2 Sie sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Kunden und dem EVU im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Eigenverbrauch abgeschlossenen Vertrages.

Entgegenstehende oder von diesen AGB ZEV-Dienstleistungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AGB ZEV-Dienstleistungen und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB ZEV-Dienstleistungen vor.

- 1.3 Diese AGB ZEV-Dienstleistungen werden dem Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt. Wenn der Kunde keine Möglichkeit hat, diese AGB ZEV-Dienstleistungen elektronisch einzusehen, stellt ihm EVU diese in Papierform zu. Das EVU behält sich das Recht vor, diese AGB ZEV-Dienstleistungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt das EVU den Kunden in geeigneter Weise bekannt. Die neuen Bestimmungen in den AGB ZEV-Dienstleistungen erhalten Gültigkeit, falls der Kunde gegen diese nicht innerhalb eines Monats schriftlich oder per Email an info@enercomag.ch Einspruch erhebt.

2. Gegenstand

- 2.1 Gegenstand der vorliegenden AGB ZEV-Dienstleistungen ist die Erbringung von Dienstleistungen durch EVU für den Kunden im Zusammenhang mit einem ZEV bzw. vZEV. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösungen.
- 2.2 Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB ZEV-Dienstleistungen sind die Energielieferung und die Einspeisevergütung für den Kunden. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des Kunden, inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie.

3. Leistungserbringung von EVU

Das EVU erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber dem Kunden. Das EVU ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

4. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

4.1 Zulässigkeit

Die Zulässigkeit des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist gegeben, wenn die Voraussetzungen gem. EnV Art.15 resp. dem Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER) des Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) in seiner neusten Form erfüllt sind. Der Kunde leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Teilnahme von Mietern und Pächtern

Die im Vertrag bezeichneten Mieter und Pächter dürfen sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entscheiden haben. Der Kunden leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages.

4.3 Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb des ZEV sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim Kunden. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages vom EVU geprüft (Ziff. 8).

Sollte der Kunden während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet das EVU nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.

4.4 Messdifferenzen

Massgebend für den Bezug aus dem bzw. die Einspeisung in das Verteilnetz ist die Austauschmessung des Verteilnetzbetreibers. Messdifferenzen aufgrund technischer Voraussetzungen innerhalb des ZEV werden grundsätzlich der Messung der Energieerzeugungsanlage zugewiesen. Von dieser Regelung kann situationsbedingt abgewichen werden.

4.5 Mutationen

Der Kunden hat dem EVU sämtliche Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern und / oder Mietern und Pächtern gemäss Art. 16 Abs. 5 EnV unverzüglich, spätestens jedoch mindestens zwei Wochen im Voraus, mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet er dem EVU weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt und haftet für die für dem EVU darüber hinaus entstehenden Kosten und Schäden.

4.6 Periodische Kontrollen

Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der Kunden leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den im Vertrag bezeichneten Vertreter übertragen werden. Damit ist der Vertreter der ZEV für Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet.

5. Inkassovollmacht und -massnahmen

Beinhalten die zwischen dem EVU und dem Kunden vereinbarten Abrechnungsdienstleistungen auch das Inkasso durch das EVU, so erteilt der Kunde dem EVU die Vollmacht und den Auftrag, die ihm gegenüber den dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümern und den daran teilnehmenden Mietern und Pächtern zustehenden Forderungen in seinem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.

Das EVU ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Das EVU ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, Garantien etc.).

Zulässige Inkassomassnahmen sind insbesondere auch der von Einbau Prepaymentzählern bzw. das Umschalten eines SmartMeters in den Prepaymodus sowie die Einstellung der Stromlieferung. Das EVU verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, anzuordnen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen des Kunden übrigbleibt.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, innerhalb des ZEV sicherzustellen, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt der Kunde sicher, dass das EVU für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen gewährt wird. Unterlässt der Kunde dies, so haftet er gegenüber dem EVU für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Kunden verpflichtet sich, das EVU für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe abhängig von der gewählten Abrechnungslösung im jeweiligen Dienstleistungsvertrag festgelegt ist.

Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Kunden (Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Kunden ohne Mahnung in Verzug.

6.2 Zahlungsverzug

Das EVU stellt den gesetzlichen Verzugszins von 5 % pro Jahr in Rechnung. Das EVU ist zudem bei Zahlungsverzug des Kunden und nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Kunden berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Kunden vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach einer weiteren angemessenen Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die dem EVU im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

7. Haftung des EVU

Das EVU haftet ausschliesslich für den direkten Schaden, der von ihm in Erfüllung des jeweiligen Dienstbarkeitsvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

Das EVU haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, politische Massnahmen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs von EVU befinden und für die EVU nicht verantwortlich ist.

Das EVU schliesst sämtliche weitere Haftungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich aus. Das EVU schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden wie Verlust von Informationen, Daten, Zinsen oder entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Das EVU haftet nicht, soweit es darlegt, dass es die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Auf jeden Fall schliesst das EVU jede Haftung soweit gesetzlich zulässig für einfache Fahrlässigkeit sowie für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden vollständig aus.

8. Datenschutz

- 8.1 Die im Zusammenhang mit der ZEV erhobenen oder zugänglich gemachten Personendaten (u.a. Kontakt-, Mess-, Steuer- und/oder Regeldaten) werden zum Zweck der Erfüllung der vereinbarten Leistungen verarbeitet und genutzt. Dieser Zweck umfasst insbesondere die Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Bereitstellung von Strom sowie die Aufdeckung von Missbräuchen.
- 8.2 Das EVU ist berechtigt, die Daten dezentral in der Schweiz und im Ausland zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen (sog. Cloud-Bearbeitung), wobei dieselben Anforderungen an den Datenschutz gelten wie bei der Datenbearbeitung in der Schweiz. EVU verpflichtet sich, die Daten nur in Ländern zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen, welche gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten über ein adäquates Datenschutzniveau verfügen.
- 8.3 Das EVU ist berechtigt, die erhobenen Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) zur vertragsgemässen Bearbeitung weiterzugeben. EVU stellt vertraglich und technisch sicher, dass die Datenbearbeitung durch Dritte denselben Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit genügt wie denjenigen bei der Datenbearbeitung durch EVU.
- 8.4 Der Kunden erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und daran teilnehmenden Mieter und Pächter von dieser Datenverarbeitung Kenntnis haben und mit dieser Datenbearbeitung ausdrücklich einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ZEV-Dienstleistungen zugänglich gemacht zu haben.
- 8.5 Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können sich der Kunden sowie die angeschlossenen Mieter und Pächter an den Datenschutzbeauftragten der EVU wenden (technik@enercomag.ch).

9. Abschluss, Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- 9.1 Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den Kunden wird das EVU das Messkonzept des im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Liegenschaftsobjekts in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch das EVU innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft.
- 9.2 Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird sich das EVU mit dem Kunden in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem das EVU eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- 9.3 Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

10. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl das EVU als auch der Kunde sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser bei angemessener Beurteilung nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

11. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

12. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem ZEV.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Das vorliegende Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EVU untersteht schweizerischem Recht.
- 13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis ist Burgdorf, Schweiz.